

«Gesuch um Wiederherstellung der Frist (Art. 30 VRP i.V.m. Art. 148 Abs. 1 ZPO)»

Gemäss Art. 30 VRP i.V.m. Art. 148 Abs. 1 ZPO kann eine Frist wiederhergestellt werden, wenn der Säumige glaubhaft macht, dass ihn kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Säumnis trifft (E. 3).

Die Praxis verneint ein leichtes Verschulden, wenn das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Betroffenen als Nachlässigkeit zugerechnet werden müssen (E. 3).

Ein Gesuch um eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Rekursbegründung beim Sekretariat der Rekurskommission gilt als rechtzeitige Rekuserhebung (E. 3d).

Zwischen dem «Wegfall des Säumnisgrundes» und dem Gesuch um Wiederherstellung der Frist dürfen gemäss Art. 148 Abs. 2 ZPO nicht mehr als 10 Tage vergangen sein (E. 3e).

Erwägungen ab S. 7.

06. Mai 2020 SM

Nr. 012/2020

Zirkulationsentscheid

der

Rekurskommission der Universität St.Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Peter Hettich (Präsident, Vorsitz),
Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Dennis Gärtner,
Dr. Karen Lambrecht, Prof. Dr. Alan Robinson,
Dumenig Stiffler.

In der Rekursache

X. _____, [...],

Gesuchsteller,

gegen

Universität St.Gallen, Dufourstrasse 50, 9000 St.Gallen,
Vorinstanz,

betreffend

«Wiederherstellung der Frist»

I. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen stellt fest:

1. Der Gesuchsteller wurde mit Notenverfügung vom [...] unter anderem über das Ergebnis seiner Prüfungsleistung «[...]» - Note [...] - orientiert. Der beigefügten Rechtsmittelbelehrung zufolge, endete die Rekursfrist am 21. Februar 2020.
2. Mit Mail vom 31. März 2020 teilte der Gesuchsteller dem Sekretariat der Rekurskommission seine Absicht zur Rekurs-erhebung gegen diese Notenverfügung mit. Zugleich hielt er auch fest, er sei sich der Rekursfrist vom 21. Februar 2020, gemäss Rechtsmittelbelehrung, bewusst.
3. Daraufhin bestätigte ihm das Sekretariat der Rekurskommission am 01. April 2020 per Mail das von ihm bereits festgestellte Fristsäumnis. In diesem Zusammenhang wurde er auf die Möglichkeit eines Gesuches um Wiederherstellung der Frist - mit den entsprechenden Anforderungen an dieses - hingewiesen.
4. Gleichentags reichte der Gesuchsteller sein Gesuch um Wiederherstellung der Frist ein, und leistete den gemäss Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 [sGS 951.1; abgekürzt VRP] geforderten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 100.-.
 - a) Zur Begründung seines Gesuches brachte er vor, aufgrund der vorherrschenden «*Pandemie-Krise*» sei die Zustellung der Rekursunterlagen aus dem Ausland schwierig gewesen. Denn kurz nach Erhalt der Notenverfügung sei er ernsthaft erkrankt, und sei auf Anraten von «*family doctor und several medical specialists*» zurück in seine Heimat nach [...] gereist, um dort Abklärungen bezüglich seines «*kritischen Gesundheitszustandes*» vornehmen zu lassen. Trotz mehrerer medizinischen Check-ups sei sein Gesundheitszustand jedoch bis Anfang März 2020 unverändert geblieben. Deshalb sei er physisch nicht in der Lage gewesen, den Rekurs fristgerecht einzureichen.
 - b) Vor seiner Abreise habe er jedoch - gleich nach Erhalt der Notenverfügung - begonnen die für den Rekurs notwendigen Unterlagen vorzubereiten, aber in [...] hätte es ausser seinem [...]Grossvater niemanden gegeben, den er mit der «*Ausführung des Rekurses*» hätte beauftragen können. Daher hoffe er - mit Blick auf «*this unique situation*» - auf Verständnis, so dass ihm die Einreichung des Rekurses ermöglicht werde.

5. Die Rekurskommission hat nach Abschluss des Schriftenwechsels auf dem Zirkularweg über den Rekurs entschieden.

II. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen zieht in Erwägung:

1. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig (Art. 30 VRP i.V.m. Art. 148 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [SR 272; abgekürzt ZPO]). Die Eingabe vom 01. April 2020 erfüllt in formeller und inhaltlicher Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen. Auf das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist einzutreten.

Auf die Gesuchseingabe vom 01. April 2020 wird in den folgenden Erwägungen - soweit notwendig - eingegangen.

2. Unbestritten ist, dass die Rekursfrist vom 21. Februar 2020 verpasst, und die Absichtserklärung betreffend Rekurs gegen die Notenverfügung vom [...] - Prüfungsleistung «[...]» - Note [...] - verspätet eingereicht wurde. Damit liegt ein Fristsäumnis vor (Art. 30 VRP i.V.m. Art. 148 Abs. 1 ZPO).
3. Gemäss Art. 30 VRP i.V.m. Art. 148 Abs. 1 ZPO kann eine Frist wiederhergestellt werden, wenn der Säumige glaubhaft macht, dass ihn kein oder nur ein leichtes Verschulden an der Säumnis trifft. Eine Frist kann ausserdem wiederhergestellt werden, wenn der Verfahrensgegner zustimmt (Art. 30^{ter} Abs. 1 VRP). Damit schliesst schweres oder grobes Verschulden die Wiederherstellung aus (Urteil des Verwaltungsgerichts B 2014/232 vom 19. Februar 2015). Schweres Verschulden liegt im Allgemeinen dann vor, wenn die säumige Person ihre elementaren Sorgfaltspflichten ohne mildernde Umstände verletzt (Adrian Staehelin, a.a.O., N.8 zu Art. 148). Die Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Verschulden ist gradueller Art und lässt sich nur im Einzelfall durch das Ermessen der entscheidenden Behörde bestimmen (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 435/05 vom 18. April 2006, Erw. 3.2). Hat der Gesuchsteller lediglich nicht beachtet, was ein sehr sorgfältiger Mensch unter den gleichen Umständen beachten würde, ist leichte Nachlässigkeit anzunehmen; wurde dagegen eine Sorgfaltspflicht verletzt, deren Beachtung unter den gegebenen Umständen auch dem durchschnittlich Sorgfältigen zuzumuten ist, liegt grobe Nachlässigkeit vor (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts U 435/05 vom 18. April 2006, a.a.O.; Urteil des Bundesgerichts 9C_222/2010 vom 30. Juni 2010, Erw. 3.2). Grobe Nachlässigkeit wird umso eher

angenommen, je höher die Sorgfaltspflicht des Gesuchstellers zu veranschlagen ist, was unter anderem von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung abhängig ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_222/2010 vom 30. Juni 2010, a.a.O., m.w.H.). Einem Rechtsmittelkläger ist bei der Einhaltung von Fristen ein gewisses Mass an Sorgfalt zuzumuten. Die Praxis verneint daher ein leichtes Verschulden, wenn das Versäumnis auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Betroffenen als Nachlässigkeit zugerechnet werden müssen. Fehler seines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen muss sich der Säumige wie eigene anrechnen lassen (Urteil des Bundesgerichts 5G_1/2013 vom 21. März 2013 E. 3.1; 5A_316/2011 vom 6. Mai 2011 E. 3.2). Ferner ist gemäss Art. 148 Abs. 2 ZPO das Gesuch um Wiederherstellung innert zehn Tagen, nachdem das Hindernis weggefallen ist, einzureichen. Einen Rechtsanspruch auf Wiederherstellung gibt es nicht.

a) Der Gesuchsteller bringt vor, er habe gleich nach Erhalt der Notenverfügung vom [...] «[...]» begonnen, die für den Rekurs notwendigen Unterlagen vorzubereiten. Jedoch sei er kurz darauf ernsthaft erkrankt und sei auf Anraten von «*family doctor und several medical specialists*» zurück in seine Heimat [...] gereist. Sein Gesundheitszustand habe sich - trotz mehrerer medizinischen Check-ups - bis «*early March*» nicht verändert und sei «*kritisch*» geblieben. Dadurch sei er physisch nicht in der Lage gewesen, den Rekurs fristgerecht einzureichen, und es hätte ausser seinem [...]Grossvater auch niemanden gegeben, den er mit der «*Ausführung des Rekurses*» hätte beauftragen können. Und dass er seinen Grossvater nicht damit habe beauftragen können, verstehe sich von selbst.

b) Aufgrund der vorliegenden Aktenlage lässt sich der vom Gesuchsteller geschilderte Sachverhalt, weshalb ihm eine fristgerechte Rekurerhebung nicht möglich war, nicht verifizieren.

Der Rekurskommission liegen ein Arztzeugnis, ausgestellt von Dr. X.____ (Heimatland), eine «*Booking confirmation*» der Swiss, sowie ein «*Modulo di autocertificazione dello stato di malattia*», ausgestellt vom Gesuchsteller selbst, vor. Naturgemäss vermögen weder die «*Booking confirmation*», noch das vorgenannte «*Modulo*» einen subjektiven oder objektiven Hinderungsgrund betreffend Fristwahrung zu begründen. Darüber hinaus geht aus dem vorgenannten Arztzeugnis hervor, dass Dr. X.____ (Heimatland), lediglich bestätigt, dass der Patient bzw. der Gesuchsteller ihm mitgeteilt habe, vom 05. bis 07. Februar 2020 krank gewesen zu sein «*[...]dichiara di essere stato ammalato dal 05 al 07 Febbraio 2020[...]*». Das heisst, der Arzt bestätigt einerseits lediglich mittels Arztzeugnis die Aussage des Patienten bzw. des Gesuchstellers, und andererseits nur eine Krankheitsdauer über drei Tage.

c) Insofern bleibt die Behauptung des Gesuchstellers, er habe sich im Zeitraum nach der Zustellung der besagten Notenverfügung und «*early March*» in einem «*kritischen Gesundheitszustand*» befunden, weshalb ihm eine rechtzeitige Rekurseingabe nicht möglich war, unbelegt.

d) Insgesamt kann der Gesuchsteller somit nicht glaubhaft darlegen, weshalb ihn nur ein leichtes Verschulden an der Säumnis trifft. Vielmehr ist von einer groben Verletzung der Sorgfaltspflicht - und damit von einem schweren Verschulden - auszugehen. Dies wird umso eher angenommen, je höher die Sorgfaltspflicht des Gesuchstellers zu veranschlagen ist, was unter anderem von der Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung abhängig ist. Laut dem Gesuchsteller hatte er gleich nach Erhalt der besagten Notenverfügung mit der Rekursvorbereitung begonnen. Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb er vor seiner Abreise nach [...] nicht den Kontakt zum Sekretariat der Rekurskommission gesucht hat, um eine Verlängerung der Frist zur Einreichung der Rekursbegründung zu beantragen, was als rechtzeitige Rekurseinleitung gewertet worden wäre. Alternativ hätte er auch die kostenlose «*Rekursberatung*» der Studentenschaft in Anspruch nehmen können. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er hierfür nicht in der Lage gewesen wäre, zumal er auch während seiner ärztlich bestätigten Krankheitsdauer den Flug nach [...] antreten konnte (Arztzeugnis «*05 al 07 Febbraio 2020*» - Flugbestätigung «*05 February 2020 [...]*»). Die verspätete Rekurseingabe ist demnach der Nachlässigkeit des Gesuchstellers zuzurechnen, und ein leichtes Verschulden wird - gemäss der Praxis - verneint. Mangels fehlender Nachvollziehbarkeit bleibt die Aussage des Gesuchstellers «*[...]due to the current pandemic crisis I had many difficulties sending al the documents from abroad[...]*» unbeachtet.

Weiter ist auch nicht ersichtlich, weshalb der Gesuchsteller erst am 1. April 2020 sein Gesuch um Wiederherstellung der Frist eingereicht hat, obwohl seinen Aussagen zufolge sein «*kritischer Gesundheitszustand lediglich bis early March*» gedauert haben soll.

e) Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegen weder entschuldbare Gründe für die Säumnis - den Rekurs bis zum 21. Februar 2020 schriftlich einzuleiten - vor, noch kann unter den gegebenen Umständen einer Wiederherstellung der Frist zugestimmt werden (Art. 30^{ter} Abs. 1 VRP). Zudem sind zwischen dem «*Wegfall des Hindernisses (early March)*» und der Rekurseinreichung weitaus mehr als 10 Tage vergangen, insofern wurde das Gesuch auch verspätet eingereicht (Art. 148 Abs. 2 ZPO). Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird daher abgewiesen.

4. Bei diesem Ergebnis - das Gesuch um Wiederherstellung der Frist ist vollumfänglich abzuweisen - wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidgebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 13 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 27. Februar 2006 (sGS 217.43) und Ziff. 2.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St.Gallen vom 27. Februar 2006 auf Fr. 100.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

**III. Die Rekurskommission der Universität St.Gallen
trifft folgenden Entscheid:**

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Frist wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 100.- und wird dem Gesuchsteller auferlegt (Verrechnung mit dem Kostenvorschuss in gleicher Höhe).

**FÜR DIE REKURSKOMMISSION
DER UNIVERSITÄT ST.GALLEN**

Der Präsident:

Professor Dr. Peter Hettich

Zustellung initiiert am:

Zustellung: